

Ausführungsverordnung  
zum Reichswahlgesetz.

Bei Gründ des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1845 Nr.) und der Wahlordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 1858 Nr.), sowie zu deren weiterer Ausführung wird folgendes bestimmt:

I.

Zu Wahlkommunen werben gemäß § 8 Ebd. I des Reichswahlgesetzes und § 11 der Wahlordnung ernannt:  
für den 28. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 1—9)  
der Oberregierungsrat Dr. Hartelius  
bei der Kreishauptmannschaft Dresden,  
für den 29. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 10—14)  
der Geh. Regierungsrat Freiherr v. Der  
bei der Kreishauptmannschaft Leipzig,  
für den 30. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 15—23)  
der Stadtrat Dr. Hartwig in Chemnitz.

II.

Eis Gemeindebevölkerungen im Sinne vom Ziffer III der Abzöge B zur Wahlordnung in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung sind zuständig

1. für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernenntung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Besetzung des Wahlraumes

a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat,

b) in den übrigen Städten: der Bürgermeister,

c) in den Landgemeinden: die Amtshauptmannschaft.

2. für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahlstellen

a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat,

b) im übrigen: die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksoberhaupt.

III.

1. Die Abgrenzung der Stimmbezirke (§ 7 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung) hat durch die nach Ziffer II, 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden unverzüglich zu geschehen; die Amtshauptmannschaften haben den Gemeindebevölkerungen sofort zu eröffnen, in welcher Weise die Stimmbezirke auf dem platten Bande abgegrenzt sind.

2. Eine Abschrift der nach § 9 Ab. 2 der Wahlordnung erforderlichen Anzeige an den Wahlkommissar ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

IV.

1. Die Aufstellung der Wählerlisten durch die Gemeindebehörden (§ 9 Ab. 1 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Wahlordnung) ist unverzüglich nach der Abgrenzung der Stimmbezirke in Angriff zu nehmen und dergestalt zu beschleunigen, daß die Listen spätestens bis Ende dieses Jahres fertiggestellt sind.

2. Die Aufstellung der Wählerlisten in solchen Gemeinden, zu denen Steuerfur ein selbständiger Gutsbezirk gehört, erfolgt auch für die Bewohner des Gutsbezirks mit durch die Gemeindebehörde (vgl. § 84 der Landgemeindeordnung, § 8 der rev. Städteordnung).

Dresden, am 7. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Alophol- und österrätliche Arzneien, die dem Rezepturzwang nicht unterliegen, insbesondere Spiritus aethericus Hoffmanns Tropfen), Tinctura Valerianae, Tinctura Valerianae aethericae, Karmellitgeist, Tragantbrunnen, Rosmarin- und Sandalholzgeist, Sensipiritus, dürfen in und außerhalb von Apotheken im Handverkauf nur zu Heilzwecken und ohne ärztliche Verordnung nur in Mengen bis zu 20 g an eine Person für einen Tag abgegeben werden.

## Mitteilungen aus der Bezirks- und Landgemeindeverwaltung der Amtshauptmannschaft Baugau.

**Nährmittelversorgung.** Die Versorgung mit Nährmitteln (für Personen über 65 Jahren und Kinder bis zu vier Jahren) vollzieht sich gegenwärtig immer noch unter den schwierigsten Verhältnissen. Bei dem Übergange ins neue Wirtschaftsjahr haben sämtliche vorhandenen Nährmittelreserven entweder als Brotspendungsmittel oder als Notfondausweisung Verwendung finden müssen: Soviel die Reichsbehörden wie die Landesbehörden wären damit für die weitere Versorgung, auf die Erzeugung der Nährmittel aus neuer Ernte angewiesen. Die neue Ernte war aber in diesem Jahre überspätet. Hierzu kamen Transportchwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Verpflegung des Heeres und vor allen Dingen die große Ausbreitung der Grippeerkrankungen, die sowohl bei der Ernte wie bei der Heranreifung der Rohstoffe und bei der Verarbeitung in den Fabriken bis in die neueste Zeit außerordentlich hinderlich war. Ohne neue Vorräte schaffen zu können, war die Reichsnährmittelstelle bisher nicht instande, die geringen Prozentsätze der bis zum 15. Dezember ausgeworfenen Nährmittelmengen rechtzeitig anzubringen. Es ist auch jetzt noch der Bedarf von über 1 Monat rückständig. Das Ministerium hat wiederholt Anträge gestellt, größere Nährmittelmengen auf Vorrath zu liefern, insbesondere auch für die Bett, in der die heeresressortlungen die Ernährungsschwierigkeiten bedrohlich steigern werden. Es sind weiter wiederholt Anträge für Kinder und Kranken beantragt worden, damit den Folgen der Grippe entgegengewirkt werden könnte. Die Anträge mussten leider mit Rücksicht auf den schlechten Stand der Nährmittelversorgung ohne Erfolg bleiben.

Befreiung der Ortsausschüsse zur Sicherung der Bevölkerung. Am 29. November fand im Schwur-

## Amtliche Bekanntmachungen.

Zwischenhandlungen werden auf Grund von § 367 SM-Verordnung des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Dresden, am 8. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

## Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über das Verbot mit Saat- und Stedzweibeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise vom 28. November 1918.

I.

Saat- und Stedzweibeln dürfen nicht zu Speisezwecken verwendet werden.

II.

Erzeuger von Saat- und Stedzweibeln dürfen diese nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung abgeben. Dieerteilung dieser Genehmigung wird für Sachsen dem Landestulaturrat in Dresden-L. Sidonienstraße 14, übertragen. Anträge auferteilung der Genehmigung sind von den Erzeugern an den Kommunalverband des Erzeugungsortes zu richten, der sie unter Begutachtung unverzüglich an den Landestulaturrat weiterzureichen hat. Die Anträge müssen die Angabe enthalten, wieviel Saat- und Stedzweibeln dem Gewicht nach dem Antragsteller insgesamt zur Verfügung stehen und wieviel er davon abzugeben wünscht. Dem Antrag sind Muster in der erforderlichen Anzahl beizufügen. Der Kommunalverband des Erzeugungsortes und der Landestulaturrat sind befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, beobachten zu lassen. Der Erzeuger darf insgesamt nur diejenigen Mengen abgeben, für die ihm die Genehmigung erteilt worden ist.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst bleibt befugt, nach Anhörung des Landestulaturrats den Absatz von Saat- und Stedzweibeln zu bestimmen oder zu untersagen.

III.

Die Abgabe und der Erwerb von Saat- und Stedzweibeln darf nur gegen Saatkarte erfolgen.

Die Saatkarten für Saat- und Stedzweibeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bodenreisnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt unter Verwendung der für den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und hiesig vorgelebten Saatkarten und unter Beachtung der für diese erkauften Bestimmungen (RGBl. S. 677 Nr.) für Händler durch den Landestulaturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband des Verbrauchsgebietes. Der Kommunalverband hat dem Landestulaturrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saatkarten und über welche Mengen Saat- und Stedzweibeln ausgelebt werden sind.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verfrachtet, so hat sich der Veräußerer von der Berlandstation auf der Rückseite der Saatkartenabschnitte die erfolgte Abhandlung unter Angabe der verfrachteten Menge und des Ortes becheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verfrachtung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Rückseite der Saatkartenabschnitte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat den Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und ihn an den Erwerber zurückzugeben, Abschnitt B für sich zurückzuhalten und aufzubewahren und Abschnitt C unverzüglich dem Landestulaturrat einzufinden.

IV.

Die gegenüber Speisezweibeln erhöhten Preise für Saat- und Stedzweibeln (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918) dürfen auch für Saat- und Stedzweibeln nur dann gefordert und bewilligt werden, wenn die Abgabe gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt.

V.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom

richtsstaat eine von der Amtshauptmannschaft einberufene Bevölkerung sämtlicher Vorstädten und stellvertretenden Vorstädten der in den Landgemeinden des Bezirks begründeten Ortsausschüsse zur Sicherung der Bevölkerung statt. Der Vorsitzende, Herr Geh. Reg.-Rat Dr. v. Pfugst besprach die Aufgaben der Ausschüsse im allgemeinen. Hierauf wurden durch die zuständigen Referenten die Eingabeklagen den Verantwortlichen vorgebracht. Die Ausschüsse sind in erster Linie berufen, den Kommunalverband bei der Ablieferung durch den Erzeuger zu unterstützen. Des Weiteren sollen die Ortsausschüsse mit helfen, bei Erfassung der Bestände von Kartoffeln, Brotgetreide, Gerste und Hafer und den regelmäßigen Fortgang des Maßdrückes überwachen. Gleichermaßen soll für die Erfüllung der auferlegten Heu- und Strohlieferung und der neuordnungsmaßnahmen aufzuführen. Die Ortsausschüsse haben überdies die Aufgabe, über die Durchführung des Molkereiausschusses und die restlose Ablieferung von Milch und Butter zu wachen. Den Viehhandelsdeformissionen sollen fünfzig kleine Landwirte aus der Mitte der Ortsausschüsse auf Wunsch des Ortsausschusses beigegeben werden, um die Überzeugung in alle Kreise zu tragen, daß die Anschneidung tatsächlich gleichmäßig erfolgt. Ein weiteres Gebot sind die Fragen der Sicherung der Feldbestellung und Verhütung von Blindschärfungen. Die Ausschüsse können weiterhin festgesetzt werden, daß sie an die einzelnen Stellen angeleiteten Kohlen gleichmäßig verteilt werden. Der heeresministerialen sollen sich die Ortsausschüsse ebenfalls annehmen und ihre Unterbringung in der früheren Arbeitsstelle, oder wenn das nicht möglich, an einer geeigneten neuen Arbeitsstelle mit allem Nachdruck verhindern, nach Befinden auf die Gemeinden zu wirken, daß sie Rostlandsarbeiten, insbesondere den während des Krieges besonders vernachlässigten Begebau, einführen. Eine Hauptaufgabe bildet die Bekämpfung des Schlechthandels und der Schlehdorfversorgung. Hier gilt es, vor allem die Personen zu erfassen, die im großen Lebensmittel auf unerlaubtem Wege abgeben oder ein-

19. November 1917 — 2095 II B VIII. Sächs. Staatszeitung Nr. 272 — und vom 29. November 1917 — 2096 II B VIII. Sächs. Staatszeitung Nr. 279 — werden aufgehoben.

VI.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 4. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschafts-Ministerium.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 2. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschafts-Ministerium.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Saat- und Stedzweibeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 8. April 1917 (RGBl. S. 307) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273) bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Saat- und Stedzweibeln zu Saatzwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgegeben werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2.

Soweit inländische Saat- und Stedzweibeln nach § 4 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgegeben werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überboten werden:

Für Saatwieber bis 31. Dezember 1918 21 M

vom 1. Januar 1919 ab

je Monat und Zentner

1.— M mehr

für Stedzweibeln

1. längliche und ovale:

Größe I unter 1½ cm Durchmesser 100 M.

Größe II 1½ bis 2 cm Durchmesser 80 M.

Größe III 2 bis 2½ cm Durchmesser 60 M.

2. plattrunde:

Größe I unter 2 cm Durchmesser 120 M.

Größe II 2 bis 2½ cm Durchmesser 100 M.

Größe III 2½ bis 3 cm Durchmesser 80 M.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, am 28. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

## Der Christmarkt in Kamenz

wird in diesem Jahre

## Donnerstag, den 19. Dezember dieses Jahres

abgehalten. Zum Christmarkt werden nur Verkäufer aus solchen Orten zugelassen, in denen auch diesigen Gewerbetreibenden der Verkauf am Christmarkt gestattet ist.

Verkäufer, die unseren Christmarkt besuchen wollen, werden veranlaßt, dies umgehend beim Marktmeister, Polizeiwehrmeister Sieger, anzugeben, damit die Aufstellung der Biude rechtzeitig erfolgen kann. Wer die Anzeige unterläßt, hat keinen Anspruch auf einen Marktstand.

Kamenz, am 7. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Schutz des öffentlichen Eigentums muß durch ständige Überwachung, nach Befinden durch Einrichtung von Wachzugs für Bekämpfung von Lebensmittelgaben für die heimkehrenden Truppen gewahlt. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Ortsausschüsse ist zu bemerken, daß diesen nicht etwa die Befugnis zusteht, die den Polizeiorganen zukommen den Rechten für sich in Anspruch zu nehmen.

kleine Tiefstrohstoffnot. Trotz der viereinhalbjährigen Blockade sind die in Deutschland vorhandenen Tiefstrohstoffe noch ausreichend. Durch das Freiwerden der bisher für den militärischen Bedarf benötigten Mengen wird es nötig sein, den Massenbedarf der Bevölkerung an Bekleidungsmaterialien erst den Weg durch die Spinnereien, Webereien und die Konfektionswerkstätten zurücklegen, so daß die fertige Ware natürgemäß erst allmählich in die Hände der Verbraucher kommen kann. Voraussetzung für das Erfolgen der Versorgung ist selbstverständlich die ungehörte Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im ganzen Lande und das ungehörte Weiterarbeiten der Reichsbekleidungsstelle und aller Organisationen, die schon bisher mit der Erfüllung der Bekleidungsregelung betraut waren.

## Aus Sachsen.

Dresden, 10. Dezember. Für die Reichsversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte, die am 16. Dezember in Berlin zusammentritt, entfallen nach der Zusammenstellung des Volkszuges des Arbeiter- und Soldatenrates Berlin auf Sachsen 28 Vertreter. Auf Verlangen des Berliner Volkszuges hat das Gesamtministerium dieVertretung der Vertreter auf die einzelnen Kreishauptmannschaften wie folgt vorgenommen: Bautzen zwei, Chemnitz sechs, Dresden acht, Leipzig acht, Zwönitz vier. Die Arbeiter- und Soldatenräte der Kreishauptmannschaften haben die Wahlverhältnisse nach diesem Verteilungsplan vorgenommen.